

S-20 GO der Bundesversammlungen NEU: § 3 Antragskommission

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 08.10.2026
Tagesordnungspunkt: S TOP 03 - Satzung und Geschäftsordnung (1/2)

Antragstext

- 1 NEU: §3 Antragskommission
- 2 (1) Die Antragskommission setzt sich gemäß §14 Abs. 9 der Satzung zusammen und
- 3 wird auf der BDK auf zwei Jahre gewählt.
- 4 (2) Die Antragskommission soll spätestens 14 Tage nach Ende des
- 5 Änderungsantragsschlusses einen ersten Verfahrensvorschlag an die
- 6 Antragsteller*innen unterbreiten.
- 7 (3) Die Antragskommission hat das Recht, eine Frist für die Rückmeldung des*der
- 8 Antragsteller*in zu setzen. Die Frist muss mind. 24 Stunden betragen.
- 9 Fristverlängerungen können vereinbart werden. Wenn keine Rückmeldung bis zur
- 10 gesetzten Frist erfolgt, gilt der Verfahrensvorschlag der Antragskommission als
- 11 angenommen.
- 12 (4) Die Antragskommission soll vor der BDK Antragsteller*innentreffen abhalten,
- 13 um Klärungsbedarf zu Antragsverfahren aufzulösen. Diese Treffen sind in der
- 14 Regel mitgliederöffentlich. Zu den Treffen soll mit Angabe von Zeit und Ort
- 15 spätestens eine Woche vorher eingeladen werden. Wenn eingeladene
- 16 Antragsteller*innen selbst nicht teilnehmen können, muss in Textform eine
- 17 Vertretung bestimmt werden, die das Mandat hat, Verfahrensweisen zu vereinbaren.
- 18 Abwesenheit ohne Vertretung oder Abmeldung wird von der Antragskommission als
- 19 Zustimmung zu ihrem Verfahrensvorschlag gewertet.
- 20 (5) Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Antragsteller*innen und
- 21 Antragskommission sollen fortlaufend und umgehend, in der Regel aber spätestens
- 22 48 Stunden, vor Beginn der BDK veröffentlicht werden.

- 23 (6) Die Antragskommission hat das Recht, der BDK folgende Empfehlungen zum
24 Abstimmungsverfahren vorzulegen:
- 25 a. Übernahme: Der (Änderungs-)Antrag wird in der gestellten Form in den
26 Antrag übernommen.
 - 27 b. Modifizierte Übernahme: Der (Änderungs-)Antrag wird in abgeänderter Form
28 übernommen.
 - 29 c. Abstimmung: Der (Änderungs-)Antrag wird den Delegierten zur Abstimmung auf
30 der BDK vorgelegt.
 - 31 d. Erledigt durch: Der (Änderungs-)Antrag hat durch einen anderen (Änderungs-
32)Antrag oder ein anderes Antragsverfahren bereits Berücksichtigung
33 gefunden und wird nicht separat abgestimmt.
 - 34 e. Nicht-Befassung: Die Antragskommission kann einen (Änderungs-)Antrag zur
35 Nicht-Befassung vorschlagen, wenn der beantragte Sachverhalt den
36 Ursprungsantrag um sachfremde Aspekte erweitert, und/oder die
37 Beschlusslage eindeutig ist und der Sachverhalt bereits in den letzten
38 zwei Jahren Gegenstand eines Beschlusses der BDK oder einer Urabstimmung
39 war, ohne dass sich in der politischen Lage in diesem Zeitraum
40 grundsätzliche Änderungen ergeben haben.
 - 41 f. Überweisung: Der (Änderungs-)Antrag wird an ein geeignetes Parteigremium,
42 Organ, Gruppe überwiesen, um diesen in Zusammenarbeit mit der*dem
43 Antragsteller*in zu beraten. Sie sind durch eine Überweisung aufgefordert,
44 sich mit dem Antrag zu befassen. Die Antragskommission fügt einer
45 Überweisung einen konkreten Auftrag bei. Die*der Generalsekretär*in
46 erfasst die Bearbeitung der überwiesenen Anträge und berichtet den
47 Antragsteller*innen schriftlich über den Bearbeitungsstatus. Die
48 Antragskommission kann auch empfehlen einen (Änderungs-)Antrag einer
49 Fraktion oder dem Bundesverband der Grünen Jugend oder der
50 Kommunalpolitische Bundesvereinigung zur Berücksichtigung zu übergeben.
 - 51 g. Vertagung: Die Antragskommission kann Anträge auf die folgende BDK oder
52 den folgenden Länderrat vertagen. Der Antrag ist dort zu behandeln. Die
53 Antragskommission schlägt eine Vertagung mit einem konkreten Auftrag
54 (bspw. zweite Lesung in einem Expert*innengremium) vor. Die*der
55 Generalsekretär*in stellt die Bearbeitung der vertagten Anträge sicher.
56 Der Antrag muss (in seiner veränderten Form) erneut an die BDK oder den
57 Länderrat gestellt werden. Die Zulässigkeit muss in diesem Fall nicht
58 erneut geprüft werden.

Einfache Sprache

59 -

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.